

RS Vwgh 1994/12/23 94/02/0499

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

StVO 1960 §4 Abs5;

StVO 1960 §5 Abs2;

VStG §3 Abs1;

VwGG §33a;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Bekämpft der Beschuldigte die Beweiswürdigung der belangten Behörde in Ansehung der Fragen, ob er körperlich in der Lage gewesen sei, die Atemluftprobe abzulegen, und ob er in Ansehung der Übertretung nach § 4 StVO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (zurechnungsfähig) gewesen sei, macht er damit nicht geltend, daß die Entscheidung über die Beschwerde die Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd § 33a VwGG darstellt.

Schlagworte

Alkotest Verweigerung Sachverhalt Beweiswürdigung freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020499.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>